

1. Stromversorgungsstarif

Die Stromversorgungsstarife setzen sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh) und einem jährlichen Grundpreis (€/Jahr) zusammen.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Preis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Stromversorgung <2.500 h/a (Benutzungsstunden)	73,367	87,31	626,48	745,51
Stromversorgung >2.500 h/a (Benutzungsstunden)	62,378	74,23	750,56	893,17

In den Brutto-Preisen sind die derzeitigen 19 % Umsatzsteuer enthalten

2. Darstellung der Preisbestandteile des Strompreises gemäß §2 Strom Grundversorgungsverordnung

Nach §2 Absatz 2 3 Satz 1 Nummer 5 der Strom Grundversorgungsverordnung fließen folgende staatlich veranlassten Preisbestandteile und Netzentgelte, einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, in den Strompreis ein:

I. staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern und Abgaben)

	(ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Stromsteuer	2,050	2,440		
EEG-Umlage	0,000	0,000		
KWK Aufschlag	0,378	0,450		
Offshore Haftungsumlage	0,419	0,499		
Abschaltbare-Lasten-Umlage	0,003	0,004		
§19 NEV Umlage	0,437	0,520		
Konzessionsabgabe	0,011	0,013		

II. regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte und Messstellenbetrieb)

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Preis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Leistungspreis <2.500 h/a (Benutzungsstunden)			21,48	25,56
Leistungspreis >2.500 h/a (Benutzungsstunden)			145,56	173,22
Messstellenbetrieb (Niederspannung)			500,00	595,00

III. Arbeitspreis

Rechnerisch ergibt sich damit der Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen wie Beschaffung, Vertrieb und Service.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis (reiner Beschaffungspreis)	58,02	69,0438		
Arbeitspreis <2.500 h/a (Benutzungsstunden)	6,03	7,18		
Arbeitspreis >2.500 h/a (Benutzungsstunden)	1,06	1,26		
Grundpreis			105,00	124,95

3. Informationen

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Strom GVV auf der a) Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unter www.netztransparenz.de hingewiesen.

b) Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung.

Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung (mME) oder mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ist der Kunde verpflichtet das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentliche Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange keine beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

Informationen hierzu erhalten Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Metering/SmartMeter_node.html